

2. E i s e n b a h n w e s e n .

Verwaltungsordnung für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Geschäftsordnung für die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Gültig vom 1. Oktober 1909.

Verwaltungsordnung

für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

(An Stelle der Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung vom 13. 12. 71.)

§ 1.

Die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit allem Zubehör sowie die Leitung des Betriebs und der Bauten auf diesen Bahnen erfolgt unter der Oberleitung des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen durch eine besondere Behörde, welche den Namen: „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen“ führt, mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Behörde ausgestattet ist und in Straßburg ihren Sitz hat.

§ 2.

Dem Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen bleibt, außer den ihm durch Gesetze und durch Verordnungen des Kaisers und des Bundesrats verliehenen Zuständigkeiten, vorbehalten:

a) Im allgemeinen.

1. Die Feststellung der leitenden Grundsätze für die Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter, für das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sowie den Betriebs-, Verkehrs- und Baudienst;
2. die Entscheidung auf die gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Kaiserlichen Generaldirektion erhobenen Beschwerden.

b) Bezüglich der Betriebsverwaltung.

1. Die Genehmigung zur Einstellung des Betriebs auf Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehr dienen, und zur Änderung des Betriebs durch Einführung oder Aufhebung der für Nebeneisenbahnen geltenden Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung;
2. die Feststellung und Abänderung des Fahrplans der zur Personenbeförderung bestimmten Züge, soweit die Bestimmung darüber nicht der Kaiserlichen Generaldirektion überlassen ist;
3. die Feststellung und Änderung der Tarife für Personen, Güter, lebende Tiere und Leichen, soweit die Bestimmung darüber nicht der Kaiserlichen Generaldirektion überlassen wird;
4. die Genehmigung von Bauausführungen, für welche der Kaiserlichen Generaldirektion Geldmittel nicht zur Verfügung gestellt sind;
5. die Feststellung der Entwürfe, deren Kosten 30 000 \mathcal{M} und mehr betragen, sowie der Kostenaufschläge, deren Kosten den Betrag von 50 000 \mathcal{M} im einzelnen übersteigen, soweit nicht die Feststellung für Bauten von höherem Werte der Kaiserlichen Generaldirektion besonders übertragen

wird, sowie die Feststellung der Entwürfe und Kostenschätzungen für Bauten von geringerem Werte, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Überweisung der Geldmittel vorbehalten ist;

6. die Feststellung und Anberung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen, sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen;

7. die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Wert von 100 000 *M* übersteigt, sowie zur Zuschlagserteilung in öffentlichen und engeren Verdingungen bei Gegenständen — jedes Los für sich gerechnet — von mehr als 300 000 *M*.

c) *Bezüglich der Neubauverwaltung.*

1. Die Anordnung der allgemeinen und ausführlichen Vorarbeiten, die Feststellung des zur Ausführung bestimmten Entwurfs und des zugehörigen Hauptkostenschätzplanes sowie die Genehmigung des Bauausführungsplanes für neue Bahnlinsen;

2. die Feststellung der Entwürfe, deren Kosten 30 000 *M* und mehr betragen, sowie der Kostenschätzungen, deren Kosten den Betrag von 50 000 *M* im einzelnen übersteigen, soweit nicht die Feststellung für Bauten von höherem Werte der Kaiserlichen Generaldirektion besonders übertragen wird, sowie die Feststellung der Entwürfe und Kostenschätzungen für Bauten von geringerem Werte, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Überweisung der Geldmittel vorbehalten ist;

3. die Feststellung und Anberung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen;

4. die Eröffnung des Betriebs auf fertiggestellten Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmt sind;

5. die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Wert von 100 000 *M* übersteigt, sowie zur Zuschlagserteilung in öffentlichen und engeren Verdingungen bei Gegenständen — jedes Los für sich gerechnet — von mehr als 300 000 *M*.

d) *Bezüglich der Personalien.*

1. Die Anstellung, Versetzung und Entlassung der etatsmäßigen höheren Beamten, einschließlich des Rechnungsdirektors und des Eisenbahn-Hauptkassenrendanten, die Regelung der Befoldungsverhältnisse dieser Beamten bei der Anstellung und Beförderung sowie die Überweisung der diätarischen höheren Beamten an die Kaiserliche Generaldirektion;

2. die Gewährung von außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen, soweit sie im Laufe eines Rechnungsjahrs den Betrag von 300 *M* übersteigen;

3. die Beurteilung der Beamten auf die Dauer von mehr als sechs Wochen.

§ 3.

1. Die Kaiserliche Generaldirektion besteht aus dem Präsidenten, den mit der Leitung der Abteilungen betrauten Mitgliedern (Abteilungs-Vorstehern) und der erforderlichen Zahl weiterer Mitglieder.

2. Der Präsident, die Abteilungs-Vorsteher und Mitglieder der Kaiserlichen Generaldirektion werden vom Kaiser ernannt.

3. Die Kaiserliche Generaldirektion zerfällt in fünf Abteilungen:

Abteilung I: *Etats-, Kassen- und Rechnungswesen* sowie Personal- und Wohlfahrtsachen.

Abteilung II: *Betrieb.*

Abteilung III: *Verkehrs- und Rechtsangelegenheiten.*

Abteilung IV: *Bahnunterhaltung und Neubau.*

Abteilung V: *Maschinen-, Wagen- und elektrotechnische Angelegenheiten.*

§ 4.

1. Soweit nicht nach § 2 die Zuständigkeit des Chefs des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen gegeben ist, führt die Kaiserliche Generaldirektion die gesamten Geschäfte selbständig.

2. Die Kaiserliche Generaldirektion entscheidet auf die gegen die Verfügungen und Anordnungen der Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs- und Werkstätteninspektionen sowie der Bauabteilungen (§ 6) erhobenen Beschwerden.



3. Gerichtlich wird die Reichseisenbahnverwaltung ausschließlich durch die Kaiserliche Generaldirektion vertreten, außergerichtlich durch die Kaiserliche Generaldirektion und innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäfte durch die nachgeordneten Dienststellen.

§ 5.

1. Die Mitglieder der Kaiserlichen Generaldirektion bilden für die Entscheidung auf Beschwerden gegen Verfügungen, welche die unfreiwillige Entlassung widerruflich oder kündbar angestellter Beamten zum Gegenstand haben, ein Kollegium, dessen Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit mit der Maßgabe gefaßt werden, daß bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt.

2. In allen anderen zum Geschäftsbereich der Kaiserlichen Generaldirektion gehörenden Angelegenheiten ist für die Geschäftsverlebigung die Entscheidung des Präsidenten maßgebend.

3. Die näheren Anordnungen über die Geschäftsverlebigung sind in der vom Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen erlassenen Geschäftsordnung für die Kaiserliche Generaldirektion getroffen.

§ 6.

1. Für die Ausführung und Überwachung des örtlichen Dienstes nach den Anordnungen der Kaiserlichen Generaldirektion sind Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs-, Werkstätteninspektionen, sowie für die Leitung der Neubausausführungen nach den Anordnungen der Kaiserlichen Generaldirektion, insoweit nicht hiermit Beamte der Betriebsverwaltung betraut werden können, Bauabteilungen einzurichten. Den Vorständen der Inspektionen und der Bauabteilungen sowie den Dienstvorstehern kann von dem Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen die Befugnis zu vorläufigen Kasernenanweisungen, den Vorständen der Inspektionen und der Bauabteilungen außerdem zur Beurlaubung der unterstellten Beamten mit verwaltungsfähiger Übernahme der Stellvertretungskosten sowie zur selbständigen Vergebung von Arbeiten und Lieferungen erteilt werden.

2. Bezirk der Inspektionen und Bauabteilungen sowie Geschäftsanweisung für die Vorstände bestimmt der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.

§ 7.

1. Den Betriebsinspektionen obliegt:

- a) die Ausführung und Überwachung des Betriebsdienstes, insoweit nicht einzelne Zweige den Maschineninspektionen, Verkehrsinspektionen oder Werkstätteninspektionen zugewiesen sind;
- b) die Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Betriebe befindlichen Strecken, einschließlich der dazu gehörigen Signal- und sonstigen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs dienenden Einrichtungen, sowie der Telegraphenanlagen;
- c) die Ausübung der Bahnpolizei innerhalb ihres Geschäftsbereichs.

2. Dem Vorstand der Eisenbahn-Betriebsinspektion kann von dem Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen die Befugnis zur selbständigen Verpachtung der Dispositionsländereien, Lagerplätze, Grasnutzungen, Pflanzungen usw. beigelegt werden.

§ 8.

Den Maschineninspektionen obliegt die Ausführung und Überwachung des Maschinendienstes und des Dienstes in den Neben- und Betriebswerkstätten.

§ 9.

1. Den Verkehrsinspektionen obliegt die Ausführung und Überwachung des Verkehrs-, Abfertigungs- und Kasernenwesens.

2. Die Vorstände der Verkehrsinspektionen sind befugt, nach näherer Bestimmung des Chefs des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen bis zu einer von ihm festzusetzenden Höhe innerhalb ihres Geschäftsbereichs Anträge auf Rückerstattung von Fahrgehl und Gepäckfracht sowie auf Erlass- oder Entschädigungsleistung aus dem Frachtvertrage selbständig zu entscheiden, auch die auf Grund der Bestimmungen der Verkehrsordnung oder der Frachttarife zu berechnenden Nebengebühren und Konventionalstrafen ganz oder zum Teil zu erlassen.

§ 10.

Den Werkstätteninspektionen obliegt die Ausführung und Überwachung des Dienstes in den Hauptwerkstätten.

§ 11.

Den Bauabteilungen obliegt die Leitung der Neubaus Ausführungen.

§ 12.

1. Das für den Reichseisenbahndienst erforderliche Personal wird teils im Beamtenverhältnis angestellt, teils auf Grund eines Dienstvertrags beschäftigt. Die Anstellung als Beamter erfolgt in der Regel zunächst auf Probe, sobald im Kündigungsverhältnis und später, soweit zulässig, unfündbar.

2. Der Verleihung etatsmäßiger Stellen hat die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere die Ablegung der bestimmungsmäßigen Prüfungen, voranzugehen. Bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die Beamten, soweit nicht Ausnahmen durch den Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen angeordnet sind, gegen feste, monatlich zu zahlende Befolgungen beschäftigt.

3. Maschinenwärter, Lokomotivheizer, Magazinaufseher, Fahrarten- und Steinbruder, Bureau- und Hauptkassendiener, Weichensteller und Eisenbahngeliffen, Kottenführer, Bagenwärter, Portiers, Bahnsteigschaffner, Schaffner, Bremsler, Schirrmänner, Bahnwärter, Nachtwächter werden nur im Kündigungsverhältnis etatsmäßig angestellt.

4. Die unfündbare Anstellung der sonstigen unteren und der mittleren Beamten ist zulässig, wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle bekleidet und eine mindestens fünfjährige Dienstzeit als Reichseisenbahnbeamter zurückgelegt hat.

§ 13.

1. Zur Anstellung als Mitglied der Kaiserlichen Generaldirektion, als Vorstand einer Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen- oder Werkstätteninspektion ist der Regel nach die Ablegung der höheren Staatsprüfungen erforderlich. Die Feststellung der sonstigen Voraussetzungen und Bedingungen, von welchen die Anstellung in einer der bezeichneten Stellen abhängig zu machen ist, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

2. Inwieweit es bei den übrigen Beamtenklassen einer besonderen wissenschaftlichen oder technischen Vorbildung bedarf, bestimmt der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.

3. Im übrigen dürfen die bei der Reichseisenbahnverwaltung angustellenden Beamten beim Eintritt in den Reichseisenbahndienst das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen unterliegen hinsichtlich der höheren Beamten der Genehmigung des Chefs des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, hinsichtlich der übrigen Beamten der Genehmigung des Präsidenten der Kaiserlichen Generaldirektion.

4. Die Bestimmungen des Bundesrats über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten bleiben hiervon unberührt.

§ 14.

1. Für die Besetzung derjenigen Beamtenstellen, welche den Militärärzten und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, bleiben die über die Versorgung dieser Anwärter erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend.

2. Die Besetzung der diesen Anwärtern nicht vorbehaltenen Beamtenstellen erfolgt nach Maßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

3. Inwieweit auf vorchriftsmäßige Weise festgestellt ist, daß für die den Militärärzten und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen geeignete versorgungsberechtigte Anwärter nicht vorhanden sind, können nach Bestimmung des Chefs des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen auch andere Bewerber in diesen Stellen angestellt werden.

§ 15.

Für die von der Kaiserlichen Generaldirektion im Königreich Preußen, im Großherzogtum Luxemburg und in der Schweiz betriebenen Bahnstrecken gelten in bezug auf den Sitz und die Vertretung der Verwaltung die aus Gesetz, Staatsverträgen oder anderweitigen Abmachungen sich ergebenden Sonderbestimmungen.

Berlin, den 9. Juli 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Breitenbach.